



## **Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26); Änderung vom ... (Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats)**

Stand: 25.08.2021 / Inkrafttreten der Änderung: ...

### Art. 6 Abs. 2 Bst. f und g sowie Abs. 3

Aufgrund der Ausdehnung der Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat für Veranstaltungen, Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sollen die *Buchstaben f* und *g* entsprechend angepasst werden. Infolge der Zertifikatspflicht muss in diesen Bereichen künftig im Innenbereich keine Maske getragen werden.

Da auch vorgesehen ist, dass die Innenbereiche von Badeanstalten (inkl. Thermalbäder und Aquaparks) den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat beschränken müssen und somit generell in ihrem Innenbereich keine Maskenpflicht mehr gilt, kann Absatz 3 aufgehoben werden.

### Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2

*Abs. 1:* Neu sollen Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, Personen ab 16 Jahren nur noch offenstehen, wenn diese über ein Zertifikat verfügen (*Bst. a*). In der Folge gelten ausser der Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 keine weiteren Massnahmen mehr. Beispielsweise gilt keine Maskenpflicht mehr; auch nicht dann, wenn man nicht am Tisch sitzt. Gäste im Innenbereich von Restaurationsbetrieben können somit beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsuchen, ohne eine Maske zu tragen. Die Kontrolle, ob ein Zertifikat vorliegt, ist am Eingang vorzunehmen (insb. bei Selbstbedienung) oder aber spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen am Tisch; dies kann Auswirkungen haben betreffend die Regelung vor Ort, ob auf dem Weg vom Eingang bis zum Sitzplatz eine Maskenpflicht gilt. Die zielführende Umsetzung obliegt dem Betreiber, der für die konsequente Umsetzung in der Pflicht steht. Bietet ein Betrieb Take-away an, dürfen Kundinnen und Kunden, die lediglich ihre Bestellung abholen, dafür auch ohne Vorweisen eines Zertifikats in den für die Abholung vorgesehenen Bereich eingelassen werden; es gilt für sie dann aber Maskenpflicht und soweit möglich die Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

Die Betreiber sollen für Aussenbereiche frei entscheiden können, ob sie für diese ebenfalls eine Zugangsbeschränkung vorsehen wollen oder nicht. Ohne Einschränkung bleiben die bisherigen Vorgaben bestehen, d.h. zwischen den Gästegruppen ist

der erforderliche Abstand einzuhalten oder sind wirksame Abschränkungen anzubringen (*Bst. b*). Gilt im Aussenbereich keine Beschränkung auf Personen mit Zertifikat, dürfen diese Personen gleichwohl die Toiletten in den Innenräumen benutzen; sie müssen aber eine Maske tragen.

Infolge der Zertifikatspflicht in Innenbereichen kann *Absatz 2* aufgehoben werden.

### Artikel 13

*Abs. 1:* Wie bisher dürfen Diskotheken und Tanzlokale lediglich dann öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass aufgrund der üblicherweise engen Platzverhältnissen und des grossen Personenaufkommens das Risiko eines Superspreadingereignisses in diesen Betrieben auch bei Zertifikatspflicht nicht zu unterschätzen ist, solange ein grosser Anteil an getesteten Personen zu den Besucherinnen und Besuchern gehören. Um ein allfälliges Contact Tracing zu erleichtern für den Fall, dass sich trotz Zertifikatspflicht eine im Nachgang positiv auf Covid-19 getestete Person z.B. in einer Disko befindet, sollen diese Einrichtungen künftig zusätzlich die Kontaktdaten der Gäste erheben.

*Abs. 2:* Neu soll auch in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden. Dies betrifft z.B. Museen, Kinos, Bibliotheken, Bowlings, Escape Rooms, Fitnesscenters, aber auch Freizeiteinrichtungen wie Zoos oder z.B. das Verkehrshaus Luzern, in denen die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln können. Wenn einzig Kassenbereiche und Sanitäreanlagen in Innenräumen zur Verfügung stehen, das sich Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, wird die Einrichtung weiterhin als eine mit Aussenbereichen gelten. Davon nicht betroffen sind Beherbergungsbetriebe (in den dazugehörigen Restaurationsbetrieben gilt aber die Zertifikatspflicht).

### Art. 14

Die Veranstaltungen im Innenbereich sollen künftig grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung durchgeführt werden können (für die Ausnahmen siehe Art. 14a). Für Veranstaltungen im Aussenbereich soll diese Einschränkung freiwillig bleiben, mit Ausnahme der Grossveranstaltungen. Für Veranstaltungen draussen, die kein Zertifikat verlangen, sollen die bisherigen Vorgaben weitergelten (*Abs. 1*). Auch private Veranstaltungen im Freien sollen weiterhin mit bis zu 50 Personen einzig unter Beachtung der BAG-Empfehlungen zu Hygiene und Verhalten stattfinden können (*Abs. 2*), sofern sie nicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden.

### Art. 14a

Nicht alle Veranstaltungen im Innenbereich sollen zwingend der Zertifikatspflicht unterstehen. Nicht zuletzt aus Verhältnismässigkeitsgründen sollen verschiedene Bereiche davon ausgenommen werden.

*Abs. 1:* Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig in dieser

Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind, sollen auch weiterhin stattfinden dürfen, ohne dass ein Zertifikat notwendig ist (*Bst. a*). Dies betrifft z.B. Vereinstreffen, aber auch Chöre oder Yogagruppen, die in der gleichen Konstellation proben bzw. praktizieren. An den übrigen Vorgaben soll sich nichts ändern (Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel, Maskenpflicht nach Artikel 6 sowie Mindestabstand nach Möglichkeit, vgl. *Bst. b* und *c*). Einzig die Konsumation von Speisen und Getränken soll nicht erlaubt sein, da für die Konsumation in Restaurationsbetrieben im Innenbereich die Zertifikatspflicht vorgesehen ist und ansonsten in Innenbereichen in der Regel eine Maskenpflicht gilt (*Bst. d*). Selbstverständlich darf wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht oder im Rahmen eines Hallentrainings z.B. kurz etwas getrunken oder gegessen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss.

*Abs. 2:* Auch für im kleinen Rahmen durchgeführte religiöse Veranstaltungen, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden (z.B. zivile Trauungen, Schlichtungs- und Gerichtsverfahren oder durch Strassenverkehrsämter durchgeführte theoretische Fahrprüfungen) sowie Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (z.B. Delegiertenversammlungen) soll unter den Rahmenbedingungen nach Absatz 1 keine Zertifikatspflicht gelten, dies primär aus grundrechtlichen Überlegungen. Einzig Buchstabe *b* kommt situationsbedingt nicht zur Anwendung, d.h. es muss sich dabei nicht um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handeln, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Anstelle dessen ist die Erhebung der Kontaktdaten vorgesehen, damit ein allfälliges Contact Tracing trotzdem sichergestellt werden kann. Für solche Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen ist jedoch auch das Zertifikatserfordernis vorgesehen; dieses stellt eine wesentlich weniger einschränkende Massnahme dar als ein allfälliges Verbot; auch mit Blick auf die betroffenen Grundrechte (insb. Glaubens- und Gewissensfreiheit) ist die Ausweitung des Zertifikatserfordernisses angesichts der aktuell stark steigenden Anzahl Hospitalisationen als verhältnismässige Massnahme einzustufen.

*Abs. 3:* Private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden, sollen weiterhin mit bis zu 30 Personen einzig unter Beachtung der BAG-Empfehlungen zu Hygiene und Verhalten stattfinden können.

#### Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup>

Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, die im Rahmen von grossen Freiluftveranstaltungen mit Zertifikatserfordernis Gäste empfangen, soll das Zertifikatserfordernis auch für den Aussenbereich des Betriebs gelten, z.B. bei einer Festwirtschaft oder einem Barbetrieb an einem grossen Festival.

#### Art. 18

Aufgrund des grossen Publikumsaufkommens und der entsprechenden Übertragungsrisiken soll neu auch für Fach- und Publikumsmessen, die nicht ausschliesslich im Freien stattfinden, für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt werden (*Bst. a*). Ansonsten ist weiterhin vorgesehen, dass die Organisatoren ein Schutzkonzept erstellen müssen (*Bst. b*), und je nach Grösse der Messe ist eine kantonale Bewilligung einzuholen (*Bst. c*).

#### Art. 20 Bst. d und e

Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten sollen im Innenbereich von Personen ab 16

Jahren nur noch bei Vorliegen eines Zertifikats ausgeübt werden dürfen (*Bst. e*). Dies korrespondiert mit der Zugangsbeschränkung für Innenbereiche von Einrichtungen im Bereich Kultur und Sport. Somit soll künftig auch im Fitnesscenter das Trainieren für Personen ab 16 Jahren nur noch möglich sein, wenn sie über ein Zertifikat verfügen. Von dieser Beschränkung sollen namentlich Trainings oder Proben in separaten Räumlichkeiten mit max. 30 Personen von Vereinen, aber auch von anderen Gruppen mit gleichbleibendem Personenkreis (z.B. ständige Trainingsgruppen oder Musikformationen) ausgenommen bleiben. Wenn sich die Gruppen in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. durch Trennwand abgeteilte Turnhalle) befinden, können gleichzeitig auch mehrere Gruppen in der gleichen Einrichtung sein. Auch weiterhin ist eine wirksame Lüftung des Raumes erforderlich.

Werden sportliche und kulturelle Aktivitäten im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt (z.B. Fussballturnier oder Konzert), gelten betreffend die Zugangs-, die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen die Artikel 14–15 (*Bst. d*).

Im Aussenbereich sind keine Änderungen vorgesehen.

### Art. 21

Aufgrund der Einführung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auch im Freizeitbereich soll auch die Privilegierung für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit neu nur noch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten.

### Art. 25 Abs. 2<sup>bis</sup>

Aufgrund der signifikanten Verschlechterung der epidemiologischen Lage erscheint es erforderlich, dass auch im Arbeitsbereich unter bestimmten Voraussetzungen das Vorliegen eines Zertifikats überprüft werden kann, um den Arbeitgebern die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht bzw. den Schutz Dritter zu ermöglichen. In bestimmten Arbeitsbereichen (so etwa in Spitälern und Pflegeheimen) ist dies bereits unter den üblichen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen unbestrittenermassen zulässig. In anderen Branchen bzw. Bereichen bestehen jedoch Unsicherheiten, ob die Verwendung des Zertifikats zulässig ist. Vorliegende Bestimmung soll hier i.S. einer *lex specialis* Klarheit schaffen: So sollen die Arbeitgeber das Vorliegen eines Zertifikats nach Artikel 3 bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüfen dürfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts nach Artikel 7 Absatz 4 dient. Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen, d.h. eine Ungleichbehandlung, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse wird zudem im Einzelfall zu prüfen sein, ob die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Gesundheitsdaten (Immunitätsstatus bzw. Infektionsstatus) vorliegt.

### Art. 28 Bst. a, c und d–f sowie damit verbundene Anpassung der OBV

In den bereits bestehenden Bestimmungen werden die Verweise entsprechend angepasst. Aufgrund der neu geltenden Zertifikatspflicht für Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben und der damit einhergehenden Aufhebung der bisherigen

Sitzpflicht für die Gäste, ist auch die entsprechende Strafbewehrung nicht mehr erforderlich. *Buchstabe f* sowie die korrespondierende *Ziffer 16003* der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>1</sup> sind somit aufzuheben.

Anhang 1 Ziff. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup>

Die Vorgaben zur Umsetzung der Zugangskontrolle sollen präzisiert werden und explizit festhalten, dass die Überprüfung der Identität der Personen anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen muss. Auch ist vorgesehen, die von den Betreibern bzw. Organisatoren zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen der Datenbearbeitung aufzulisten.

Anhang 2 Ziff. 2

Die Formulierung soll präzisiert und damit an diejenige der übrigen Verordnungen angepasst werden.

---

<sup>1</sup> SR 314.11